



## Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

---

Signatur	<b>StAZH MM 2.204 RRB 1874/0744</b>
Titel	<b>Fortsetz. d. Berathung d. Ges. Entw. betr. d. kant. Kranken- u. Versorgungsanstalten.</b>
Datum	11.04.1874
P.	65–69

[p. 65] Die Berathung des Gesetzesentwurfes betreffend die kantonalen Kranken- u. Versorgungsanstalten wird fortgesetzt.

§ 11 erhält folgende Abänderung:

1. Der Direktor der medizinischen Abtheilung des Kantonsspitals	Fr. 2500
2. Der Direktor der chirurgischen Abtheilung des Kantonsspitals	“ 2000.
3. Der Direktor der ophthalmologischen Abtheilung des Kantonsspitals	“ 1000.
4. Der Direktor der Gebäranstalt	“ 1500.

u. s. w.

§ 12. Die beiden Ziffern desselben werden folgendermaßen geändert:

1. für den Sekundararzt der Irrenanstalt Fr. 2000–3000 nebst freier Familienwohnung.
2. Für die übrigen Sekundarärzte Fr. 1500–2500 mit freier Station.

§ 13 erhält folgende Fassung: // [p. 66] Der Assistent der Irrenanstalt erhält eine jährliche Besoldung von 1000 bis 2000 Frk. nebst freier Station.

Die übrigen Assistenten beziehen jährlich Gehalte von 500 bis 1000 Frk. Der Regierungsrath ist befugt, für diejenigen Assistenten, deren stete Anwesenheit in der Anstalt im Interesse der Krankenbesorgung liegt, freie Station hinzuzufügen.

Für die ärztliche Besorgung der Spannweid wird dem Regierungsrathe ein jährlicher Kredit von 1500 Frk. eröffnet.

§§ 14 und 15 werden gestrichen.

Als neuer Paragraph wird sodann aufgenommen:

„Für die Bedürfnisse der kantonalen Kranken und Versorgungsanstalten sorgt eine Kantonsapotheke, für deren Besorgung ein jährlicher Kredit von 5000 Frk. angesetzt wird. Angestellten der Kantonsapotheke mit fortwährender Anwesenheit kann der Regierungsrath freie Station gewähren.“

Tit. III. Pastoration der kantonalen Kranken- und Versorgungsanstalten.

§ 16. Die Besoldung des Geistlichen soll 3–4000 Frk. betragen.

In Alinea 1 wird das Wort „unverbindlichen“ gestrichen. // [p. 67]

In § 17 werden die Worte „und zwar“ gestrichen.

§ 18 erhält folgende Fassung:

Für den Kantonsspital mit seinen Zweiganstalten, für die Spannweid mit Röslibad, für die Irrenanstalt und für die Pflegeanstalt Rheinau wird je ein Verwalter angestellt, der vom

Regierungsrathe auf den Vorschlag der Direktion des Sanitäts- u. Gefängnißwesens je auf drei Jahre gewählt wird. Diese Verwalter haben für sich und ihre Familien freie Station und beziehen außerdem eine jährliche Besoldung von je 1500 bis 2500 Frk.

§ 19 Ziff. 3 erhält nachstehende Fassung:

Die Ausführung der Anordnungen der Anstaltsärzte und der Aufsichtsbehörden mit Rücksicht auf die Verpflegung der Kranken, deren Aufnahme und Entlassung, den Krankentransport und die Bestattung der in der Anstalt Verstorbenen.

Als Ziff. 4 wird aufgenommen:

Jeder der Verwalter leistet für getreue Geschäftsführung eine Bürgschaft im Betrage von Fr. 10,000.

§ 20 wird unverändert angenommen.

Tit. V. Die Aufsichtsorgane.

§ 21 bleibt unverändert.

§ 22. In Zeile 5 soll es statt „über allgemeine // [p. 68] Fragen der Anstalt“ heißen „über Anstaltsfragen“. In Zeile 10 fallen die Worte „Anregungen und“ weg.

§ 23 und Tit. VI Uebergangsbestimmungen, § 24 bleiben unverändert.

Es wird hierauf auf § 1 zurückgegangen, in dessen Ziff. 4 die Worte „und die Spannweid“ wieder aufgenommen werden.

Ferner erhält dieser § folgenden Zusatz:

„Der Kantonsrath ist befugt, die Anstalt in der Spannweid aufzuheben beziehungsweise zu verlegen.“

In § 3 soll der Schlußsatz lauten: „Die Bestimmungen über die Verpflegungsgelder, bei welchen die Vermögensverhältnisse der Aufzunehmenden berücksichtigt werden sollen, sind vom Kantonsrathe zu genehmigen.“

Endlich soll im Abschnitt I als neuer § 4 folgende Bestimmung aufgenommen werden:

Anstalten welche von Gemeinden und Vereinen zur Förderung der Krankenpflege errichtet werden, erhalten eine vom Regierungsrathe innerhalb des hiefür festzusetzenden Kredites zu bestimmende Unterstützung [Art. 22 der Verfassung]

Nach Durchberathung des Entwurfes wird beschlossen, es sei derselbe nach der neuen Re- // [p. 69] daktion sofort zu drucken und nebst der bezüglichen Weisung dem Regierungsrathe zur definitiven Genehmigung nochmals vorzulegen.

[Transkript: kvr/22.05.2013]